

Zur Problematik der „kartellrechtlichen Grundabsprache“ sowie der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung als rechtliche Institute

PD DR. FRAUKE ROSTALSKI

Grundabsprache

Grundabsprache

Nach Verabschiedung des „Fortsetzungszusammenhangs“ Heranziehung der konkurrenzrechtlichen Figur der **Bewertungseinheit**:

Grundabsprache

Nach Verabschiedung des „Fortsetzungszusammenhangs“ Heranziehung der konkurrenzrechtlichen Figur der **Bewertungseinheit**:

- Straftatbestand enthält nach Wortlaut und ratio eine weit gefasste Verhaltensbeschreibung
- Teilakte haben gemeinsamen Bezugspunkt (einheitliche Zielrichtung oder einheitlicher Ausgangspunkt)

Einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung

Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung

Vorliegen einer einzigen fortdauernden Vereinbarung i. S. d. Art. 85 Abs. 1 EGV (jetzt: Art. 101 Abs. 1 AEUV), wenn

- Ausdruck einer umfassenden Rahmenvereinbarung bzw.
- wenn „die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und die geschlossenen Vereinbarungen Teile einer Reihe von gemeinsam getätigten Versuchen mit dem Zweck sind, den Wettbewerb zu verhindern oder zu verzerren.“

Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung

Zudem Zurechnungsfigur:

Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer am Kartell Beteiligter bei

- Kenntnis des rechtswidrigen Verhaltens anderer **oder**
- Vorhersehbarkeit und
- Bereitschaft, Gefahr auf sich zu nehmen.



Unter welchen Voraussetzungen
sind verschiedene Verhaltensweisen (noch) Ausdruck der
Grundabsprache bzw. des gemeinsamen Zwecks der
Rahmenvereinbarung?

Rechtstheoretische Vorüberlegung

Unzulässigkeit der Zusammenfassung normativ eigenständiger Taten

➤ Sanktion ist Reaktion auf eine Unrechtstat

Rechtstheoretische Vorüberlegung

Unzulässigkeit der Zusammenfassung normativ eigenständiger Taten

- Sanktion ist Reaktion auf eine Unrechtstat
- Jede Tat ruft ein eigenständiges Sanktionsbedürfnis hervor (Rechtsstaatsprinzip/Funktion von Strafe/Legalitätsprinzip)

Rechtstheoretische Vorüberlegung

Konsequenz:

Grundabsprache bzw. einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung als „Rechtsfiguren“ sind legitim, sofern darin ausschließlich normativ Zusammengehöriges zusammengefasst wird – nicht aber mehrere eigenständige Taten.

Tatbegriff des Verbots der Kartellabsprache

Tatbegriff des Verbots der Kartellabsprache

§ 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB: „Ordnungswidrig handelt, wer (...) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt (...).“

Tatbegriff des Verbots der Kartellabsprache

§ 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB: „Ordnungswidrig handelt, wer (...) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt (...).“

Art. 101 Abs. 1 AEUV: „Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken (...).“

Tatbegriff des Verbots der Kartellabsprache

§ 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB: „Ordnungswidrig handelt, wer (...) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 101 Abs. 1 AEUV eine **Vereinbarung** trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt (...).“

Art. 101 Abs. 1 AEUV: „Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle **Vereinbarungen** zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken (...).“

Tatbegriff des Verbots der Kartellabsprache

Vereinbarung...

...gerichtet auf eine Wettbewerbsstörung

Tatbegriff des Verbots der Kartellabsprache

Vereinbarung...

...gerichtet auf eine Wettbewerbsstörung

...weitere Konkretisierung durch den Marktbezug des Wettbewerbs

Tatbegriff des Verbots der Kartellabsprache

→ Schaffung einer Gefahr für den Wettbewerb durch das Treffen einer Vereinbarung, die die Eignung aufweist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die (ggf. eigenständige) Qualität gegenüber anderen Taten ergibt sich aus dem konkreten Marktbezug der Vereinbarung.

Potentielle Fallgruppen

Eigenständige Tat bei...

... Ausdehnung des Kartells auf andere Produkte

Potentielle Fallgruppen

Eigenständige Tat bei...

... Ausdehnung des Kartells auf andere Produkte;

... Ausdehnung des Kartells auf andere Regionen

Potentielle Fallgruppen

Eigenständige Tat bei...

... Ausdehnung des Kartells auf andere Produkte;

... Ausdehnung des Kartells auf andere Regionen;

... stufenweiser Vereinbarung unterschiedlicher wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen.

Weitere Kritik

Weitere Kritik

- Unzulässigkeit der Einebnung der Tatbestandsmerkmale des Art.101 Abs.1 AEUV

Weitere Kritik

- Unzulässigkeit der Einebnung der Tatbestandsmerkmale des Art.101 Abs.1 AEUV
- Unzulässige Zurechnungsfigur (EuGH): Problematisches Konstrukt einer fahrlässigen Mittäterschaft/Teilnahme; in jedem Fall aber nur Berechtigung zu Fahrlässigkeits-, nicht Vorsatzvorwurf

Ergebnis

→ Abkehr von den „Rechtsfiguren“ der Grundabsprache sowie der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen geboten

Kontakt

PD Dr. Frauke Rostalski
Institut für Kriminalwissenschaften
Universitätsstraße 6
35032 Marburg
Frauke.rostalski@jura.uni-marburg.de

Ab 1.8.:
Universität zu Köln
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln